

GESELLSCHAFTER VERTRAG

Ev. Stadtmission Karlsruhe gGmbH

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Auf Anregung eines Komitees des „Vereins für Innere Mission“ wurde im Jahre 1882 der Evangelische Verein für Stadtmission in Karlsruhe e.V. durch „einen Kreis von Männern aller Stände und Berufe“ gegründet. Der Evangelische Verein für Stadtmission in Karlsruhe e.V. wurde im Jahr 2024 durch einen Formwechsel in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Ev. Stadtmission Karlsruhe gGmbH, umgewandelt.

Ähnlich wie Johann Hinrich Wichern vierzig Jahre zuvor war es verantwortungsbewussten Christen in Karlsruhe wichtig, der sozialen Not und der religiösen Orientierungslosigkeit vieler Menschen in ihrem Umfeld zu begegnen. „Suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn, denn wenn's ihr wohlgeht, so geht's auch euch wohl.“ Dieses Bibelwort aus Jeremia 29,7, das die Gründer der Stadtmission ihrer Arbeit zugrunde legten, ist bis heute das Leitmotto der Evangelischen Stadtmission Karlsruhe. Sie versteht sich in allen ihren Arbeitsfeldern in der Tradition der Gründer und im Geist des biblischen Satzes.

Um die damit verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, wurde im Jahr 2019 die Stiftung „Ev. Stadtmission Karlsruhe – Stiftung Wir helfen Menschen“ ins Leben gerufen. Mit der Umwandlung in die Ev. Stadtmission Karlsruhe gGmbH übernimmt im Jahr 2024 die Ev. Stadtmission Karlsruhe – Stiftung Wir helfen Menschen die Rolle des Gesellschafters. Ziel ist es, den diakonischen Herausforderungen der Gegenwart begegnen zu können und den Auftrag der Evangelischen Stadtmission dauerhaft wahrzunehmen.

Dabei ist uns wichtig, im Geist des Evangeliums von Jesus Christus zu handeln. Wir wollen Glaube, Liebe und Hoffnung weitergeben. Menschen brauchen Liebe. Menschen brauchen Menschen, die im Glauben und Vertrauen auf Gottes Möglichkeiten Hoffnung geben.

So sind Glaube, Liebe, Hoffnung die Grundlagen für das Leben in der Evangelischen Stadtmission. Ihre Arbeitsfelder und Einrichtungen wollen allen Menschen dienen: *Wir helfen Menschen.*

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft firmiert unter Ev. Stadtmission Karlsruhe gGmbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Karlsruhe.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.2 Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung des Wohlfahrtswesens, v.a. der Dienst an Hilfsbedürftigen, insbesondere an kranken sowie alten Menschen, als elementare Aufgabe der christlichen Kirche und ihrer Diakonie. Dieser Dienst christlicher Nächstenliebe gilt dem ganzen Menschen und umfasst soziale Hilfe und leibliche Pflege ebenso wie seelsorglichen Beistand und geistliche Begleitung in Krankheit, Alter und Sterben;
- die Unterstützung anderer hilfsbedürftiger Personen i.S. von § 53 AO;
- die Förderung der Jugendhilfe;
- kirchlicher Zwecke.

Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Einrichtungen für missionarische und diakonische Dienste, z.B. Verkündung des Evangeliums und Pflege der Gemeinschaft, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen und Diensten der Alten-, der Eingliederungs-, der Gefährdeten- und der Jugendhilfe.

2.3 Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit alle Aufgaben übernehmen, die der Verwirklichung des Satzungszwecks nach Ziff. 2.2 dienen oder ihn fördern. Sie kann den Satzungszweck insbesondere auch durch Betätigungen im Sinne von § 58 AO (hier insbesondere § 58 Nr. 1 AO) verwirklichen, also dadurch, dass sie – alternativ oder kumulativ – anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke Mittel verschafft oder zuwendet, ihre Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, Dienstleistungen erbringt oder Räumlichkeiten (auch unentgeltlich oder verbilligt) zur Verfügung stellt. Sie kann hierzu neue Einrichtungen und Dienste sowie Tochterunternehmen errichten und betreiben oder sich an Einrichtungen und Diensten gleicher oder ähnlicher Art beteiligen, sofern ihre Haftung auf die Einlage begrenzt wird. Die Zwecke können auch durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zur Ev. Stadtmission Karlsruhe gehören, namentlich die Ev. Stadtmission Karlsruhe – Stiftung Wir helfen Menschen, die Ev. Stadtmission Karlsruhe Sozialstation gGmbH, die Ev. Stadtmission Karlsruhe Verwaltung gGmbH sowie die Ev. Stadtmission Karlsruhe Wirtschaftsdienste gGmbH erbracht werden (§ 57 Abs. 3 AO).

- 2.4 Alle Einrichtungen und Dienste der Gesellschaft sind Werke im Dienst christlicher Nächstenliebe auf der Grundlage des biblischen Evangeliums und des christlichen Glaubens reformatorischen Bekenntnisses. Diese geistige und geistliche Grundlage bestimmt die Tätigkeit der Gesellschaft. Die Anerkennung dieser Grundlage ist deshalb Voraussetzung für die Mitgliedschaft und Mitarbeit bei den Einrichtungen und Organen der Gesellschaft.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 3.3 Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.5 Die Beschränkungen der Ziff. 3.2 und 3.4 gelten nicht für Ausschüttungen oder Dividenden im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerlich begünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über Steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind an Gesellschafter nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind.

4. Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

5. Stammkapital

- 5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 5.2 Auf das Stammkapital übernimmt die

Ev. Stadtmission Karlsruhe – Stiftung Wir helfen Menschen mit Sitz in Karlsruhe
(rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts)

einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 (Geschäftsanteile Nr. 1).

Die Einlagenverpflichtung des Gesellschafters wird durch Sacheinlage geleistet, indem der Verein unter dem Namen Evangelischer Verein für Stadtmission in Karlsruhe e.V. mit Sitz in Karlsruhe, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 100473, formwechselnd nach dem Umwandlungsgesetz in die Rechtsform der GmbH umgewandelt wird und das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins mindestens dem Nennbetrag des Stammkapitals von EUR 25.000,00 entspricht.

6. Organe der Gesellschaft

6.1 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung und
- b) die Geschäftsführung.

6.2 Für die Gesellschaft, ihre Organe und Gesellschafter gilt der Diakonische Corporate Governance Kodex in seiner jeweiligen Form, soweit nicht diese Satzung weitergehende Regelungen trifft.

6.3 Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft, die Gesellschafter und ihre Vertreterinnen / Vertreter sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Organen der Gesellschafter, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben und nicht in Bezug auf allgemein bekannte Tatsachen.

7. Gesellschafterversammlung

7.1 Die Gesellschafterversammlung ist in den nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen einzuberufen.

7.2 Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer oder im Ausnahmefall von einer Gesellschafterin / einem Gesellschafter einberufen.

7.3 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden mit einer Frist von 14 Tagen per E-Mail an die der Gesellschaft zuletzt bekannte oder gemeldete Adresse einberufen. Gesellschafterinnen / Gesellschafter, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich per Brief eingeladen. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt und mündlich oder auf andere Weise eingeladen werden. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Anwesenheit aller Gesellschafter heilt Mängel der Einberufung, sofern diese nicht vor Eintritt in die Tagesordnung gerügt werden.

7.4 Die / Der Einberufende gem. Ziff. 7.2 ist berechtigt, nach ihrem / seinem Ermessen Gesellschafterinnen / Gesellschaftern die Teilnahme an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort auf elektronischem Weg (hybride Sitzung) zu ermöglichen oder die Sitzung vollständig auf elektronischem Weg (digitale Sitzung) durchzuführen.

- 7.5 Die Leitung der Gesellschafterversammlung bestimmt die Gesellschafterin / der Gesellschafter mit den meisten Geschäftsanteilen. Sie / Er kann sich selber, eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer oder einen Dritten bestimmen.

8. Aufgabenkreis der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr gemäß Gesetz (§ 46 GmbHG) und Satzung zukommenden Aufgaben.

9. Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der Gesellschafterinnen / Gesellschafter vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Gesellschafterversammlung spätestens im Laufe der folgenden zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung auf einen Termin einzuberufen, der mindestens 7 Werktage später zu belegen ist als die erste Versammlung. Die Einladung für die zweite Gesellschafterversammlung kann bereits mit der Einladung für die erste Gesellschafterversammlung versandt werden. Die zweite Gesellschafterversammlung ist stets beschlussfähig, wenn hierauf bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 9.2 Jede Gesellschafterin / Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen durch eine / einen schriftlich bevollmächtigte / bevollmächtigten, zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte / verpflichtenden Dritten oder eine andere Gesellschafterin / einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gesellschafterversammlung kann die Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung verlangen.
- 9.3 Jede Gesellschafterin / Jeder Gesellschafter kann zu ihrer / seiner Beratung auch in der Gesellschafterversammlung eine / einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtende Dritte / verpflichteten Dritten hinzuziehen, wenn sie / er dies der Gesellschaft mindestens drei Tage vor der Versammlung anzeigt.

10. Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- 10.1 Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.2 Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 10.3 Die Stimmen einer Gesellschafterin / eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Dies gilt auch, wenn sie / er mehrere Geschäftsanteile hält oder durch mehrere Personen vertreten wird. Im letzteren Fall wird der Gesellschaft eine Stimmführerin / ein Stimmführer benannt, die / der allein die Stimme der Gesellschafterin / des Gesellschafters rechtsverbindlich abgeben kann.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse auch ohne Sitzung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn alle

Gesellschafter am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt die Leiterin / der Leiter der Gesellschaftsversammlung fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafterinnen / der Gesellschafter ihre Stimme innerhalb einer durch die Leitung der Gesellschaftsversammlung bestimmten Frist in Textform oder in elektronischer Form abgegeben haben. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch die Leitung der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben.

11. Protokoll der Gesellschafterversammlung

11.1 Über den Verlauf der Versammlung wird, soweit nicht über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ein Protokoll gefertigt; dieses enthält:

- a) Tag, Ort (ggf. stattdessen Durchführung auf elektronischem Weg) und Zeit der Versammlung;
- b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafterinnen / Gesellschafter;
- c) Namen der Vertreterinnen / Vertreter und sonstiger Teilnehmender;
- d) Tagesordnung und Anträge;
- e) Ergebnis der Abstimmung und Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

11.2 Das Protokoll fertigt die Leitung der Gesellschafterversammlung oder eine von ihr bestimmte Protokollführung. Das Protokoll ist von der Leitung der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Jede Gesellschafterin / Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift zu übersenden.

12. Geschäftsführung

12.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer. Ist nur eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie / er die Gesellschaft alleine.

12.2 Sind mehrere Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin / einem Prokuristen vertreten.

12.3 Jeder Geschäftsführerin / Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis und die Befreiung vom Erfordernis des § 181 BGB erteilt werden. Im Übrigen bestimmen sich die Funktionen der Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer im Rahmen des Innenverhältnisses nach der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- 12.4 Die Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz – hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO – und mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

13. Jahresabschluss, Prüfungswesen, Rechnungswesen

- 13.1 Der Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen und Vorschriften aufzustellen.
- 13.2 Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt entweder durch die Diakonie Baden oder durch eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende und von der Geschäftsführung zu bestellende Wirtschaftsprüfung. Das Ergebnis der Prüfung wird der Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gebracht.
- 13.3 Die Gesellschaft führt ihre Bücher und Rechnungen sowie ihre Geschäfte im Übrigen nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sowie entsprechend den Regelungen der Pflegebuchführungsverordnung (PBV).
- 13.4 Jede Gesellschafterin / Jeder Gesellschafter und die Gesellschafterversammlung haben das Recht, die Rechnungslegung der Gesellschaft nachzuprüfen oder sie durch eine eigene Wirtschaftsprüferin / einen eigenen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf seine Kosten nachprüfen zu lassen.

14. Auflösung

- 14.1 Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich geworden ist.
- 14.2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die nach Ziff. 5.1 zurück zu gewährenden Stammeinlagen der Gesellschafterinnen / Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Ev. Stadtmission Karlsruhe – Stiftung Wir helfen Menschen“, mit der Auflage, es unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, ersatzweise an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
- 14.3 Im Falle Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung.

15. Vertragsauslegung, Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.

16. Kosten

16.1 Die Kosten dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

16.2 Es wird Befreiung von den Kosten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Landesjustizkostengesetz beantragt.

Stadtmission

Evangelische Stadtmission Karlsruhe

Ev. Stadtmission Karlsruhe gGmbH
Stephanienstr. 72 · 76133 Karlsruhe

www.karlsruher-stadtmission.de
kontakt@karlsruher-stadtmission.de